

# **VS\_GERICHTE P1 22 76 vom 19. Dezember 2023**

VS Kantonsgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P1\\_22\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_22_76)

FR: VS\_GERICHTE P1 22 76 du 19 décembre 2023

IT: VS\_GERICHTE P1 22 76 del 19 dicembre 2023

## **Regeste**

P1 22 76 URTEIL VOM 19. DEZEMBER 2023 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Lionel Seeberger, Kantonsrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch und W \_\_\_\_\_, Privatkläger X \_\_\_\_\_, Privatkläger gegen Y \_\_\_\_\_, Beschuldigter 1 und Berufungskläger 1, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, Kronengasse 6, Postfach 92, 3900 Brig und

## **Erwägungen**

### **E. 1**

StPO). Vorliegend wurden das Rechtsbegehren in der Berufung gestellt, wobei es sich erstens nicht um das korrekte Rechtsmittel handelt und dieses zweitens nicht innert der Beschwerdefrist von 10 Tagen eingereicht wurde. Auf das diesbezügliche Rechtsbegehren ist mithin nicht einzutreten. Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind im Übrigen erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Strafurteil des Kreisgerichts Oberwallis für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron. Die Zuständigkeit des hier urteilenden Kollegialgerichts ist gegeben (Art. 14 Abs. 2 und 3 EGStPO). Die Beschuldigten sind als solche zur Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungen wurden beide innert der Frist von 10 Tagen angemeldet und innert 20 Tagen nach Erhalt des begründeten Urteils erklärt (Art. 399 StPO). Hingegen ist der Entscheid betreffend die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers innert 10 Tagen mit Beschwerde anzufechten (Art. 135 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Angefochten werden die Ziffern 2, 4, 5, 9 (betreffend die Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG), die Ziffern 11, 12 sowie 15 bis 18. Das Urteil des Kreisgerichts I für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron vom 17. März 2022 (S1 12 18) ist betreffend die Ziffern 1, 2 (betreffend die mehrfache Widerhandlung

- 8 - nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG, betreffend den Konsum von Amphetaminen und Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 2. April 2019 sowie den mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB), Ziffern 3, 6, 7, 8, 9 (in Bezug auf die Verurteilung der mehrfachen einfachen

Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 1. April 2019, der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustands nach Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG sowie des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG) sowie die Ziffern 10, 13 und 14 des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 1.5**

kg verkauft zu haben. Anschliessend erfolgten Fragen zum Transport und den verwendeten Fahrzeugen, den Verkaufspreisen, der Qualität des Amphetamins und der Anzahl Abnehmer, woraufhin die Einvernahme abgebrochen wurde, mit der Begründung, dass aufgrund der bezifferten Mengen eine notwendige amtliche Verteidigung zu organisieren sei (S. 1712 A u F27). Rund 45 Minuten später wurde die Einvernahme in Anwesenheit eines Verteidigers fortgesetzt. Allein gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten 2 musste die Polizei nicht bereits vor der Einvernahme von Y \_\_\_\_\_ davon ausgehen, dass ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt. Eine grobe Verkehrsregelverletzung ist nicht zwingend als Fall einer notwendigen Verteidigung zu qualifizieren. Soweit die Staatsanwaltschaft an der Berufungserklärung argumentierte, es sei der Fahrzeuglenker vom 3. Februar 2019 gesucht worden, so verkennt sie, dass die Polizei in der Befragung ausschliesslich Fragen zum Umgang mit Betäubungsmitteln stellte und an den drei polizeilichen Befragungen vom 3. April 2019 auf diesen Vorfall gar nicht zu

- 11 - sprechen kam. Der Fokus der Ermittlungen lag eindeutig auf dem Konsum und Handel mit Betäubungsmitteln. Es lagen zudem Drittaussagen hierzu vor, jedoch waren diese wenig konkret. Vor der Einvernahme des Beschuldigten 1 war nicht klar, ob dieser Betäubungsmittel transportiert hatte, wenn ja, welche Substanzen, in welcher Menge und ob zum Verkauf oder zum Eigenkonsum. Letzterenfalls wäre eine Privilegierung nach Art. 19a BetmG zu beachten gewesen. Sobald sich die Polizei aufgrund der Aussagen von Y \_\_\_\_\_ indes ein erstes grobes Bild vom Umfang des Imports und Verkaufs sowie der Substanzen und Abnehmer machen konnte, unterbrach sie die Einvernahme und bestellte dem Beschuldigten 1 eine notwendige Verteidigung. Die Einvernahme wurde anschliessend in Anwesenheit einer Verteidigung fortgesetzt. Das Vorgehen der Polizei ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die Einvernahme ist verwertbar. Ohnehin wurde der Beschuldigte 1 am selben Tag im Beisein seines Anwalts von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Im Rahmen der Hafteröffnungseinvernahme (S. 1728 ff.) gab er an, dass er rund 1.5 kg Amphetamine innerhalb von zweieinhalb Jahren und 2 kg Marihuana an Drittpersonen verkauft habe. Diese Angaben machte er gegenüber der Staatsanwaltschaft auf offen formulierte Fragen hin und ohne, dass ihm die vor der Polizei gemachten Aussagen vorgehalten wurden. Selbst wenn die erste Einvernahme nicht verwertbar sein sollte, hat er die exakt gleichen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft wiederholt und zwar, als ihm bereits eine Verteidigung zur Seite gestellt wurde.

### **E. 2**

Y \_\_\_\_\_ wird vorgeworfen, ab dem Jahr 2017 291-367 Gramm Amphetamin (49.47-62.39 Gramm reines Amphetamin), 4750-4476 Gramm Cannabis, 470-570 Pillen MDMA sowie drei Trips LSD an diverse Abnehmer verkauft zu haben. Weiter soll er seit Herbst 2016 insgesamt 1.5 kg Amphetamin von Deutschland in die Schweiz eingeführt und mit dessen Verkauf einen Gewinn von Fr. 2'822.70-3559.90 erwirtschaftet haben. Weiter

wird er angeklagt, sich am 3. Februar 2019 um 00.45 Uhr einer Kontrolle der mobilen Grenzwachetequipe in Thayngen entzogen zu haben. Y \_\_\_\_\_ habe einen Personenwagen der Marke BMW mit Kennzeichen VS xxxx1 benutzt. Er sei an einer Kontrolle vorbeigefahren und habe anlässlich der Nachfahrt der Patrouille seine Geschwindigkeit zwar zunächst reduziert und die mit Hilfe der Matrix «Stopp Grenzwache», der Lichthupe und dem Blinker signalisierte Autobahnausfahrt genommen. Der Automobilist habe aber dann sein Tempo massiv beschleunigt. Das Patrouillenfahrzeug sei dem Beschuldigten 1 mit Blaulicht und Wechselklanghorn gefolgt. In der Folge habe er ein Überholmanöver über eine doppelte Sicherheitslinie ausgeführt. Die Grenzwachepatrouille habe schliesslich den Sichtkontakt zum Fahrzeug verloren.

## **E. 2.1**

Betäubungsmittel

### **E. 2.1.1**

Der Berufungskläger 1 rügt, wie bereits vor erster Instanz, eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend

- 9 - konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Urteile 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 1.4; 6B\_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2; 6B\_49/2019 vom 2. August 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen). Auch eine exakte Datums- und Zeitbeschreibung ist entbehrlich, wenn für die beschuldigte Person kein Zweifel besteht, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B\_1416/2020 vom 30. Juni 2021 E. 1.3; 6B\_489/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.3; 6B\_720/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die Anklageschrift umschreibt, Y \_\_\_\_\_ habe seit Herbst 2016 1.5 kg Amphetamine aus Deutschland in die Schweiz gebracht. Es wird nicht angegeben auf welchem Weg, wie oft, an welchen Daten und in welchen Mengen pro Fahrt das Betäubungsmittel transportiert wurde. Selbst wenn der Beschuldigte 1 wisse, was ihm vorgeworfen werde, könne er sich alleine aufgrund dieser Angaben nur schwer verteidigen und es sei ihm beispielsweise nicht möglich, ein Alibi für bestimmte ihm vorgeworfene Transportfahrten vorzubringen. Indes ist die Einfuhr nach Art. 19 Abs. 1 lit. a gegenüber Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG subsidiär und

der Beschuldigte 1 ist erstinstanzlich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wegen Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG sowie wegen des Konsums verurteilt worden. Insofern berücksichtigte das Gericht für den Schuldspruch einzig den Konsum und den Verkauf resp. die Ab- oder Weitergabe der Betäubungsmittel, nicht jedoch die in der Anklage wenig präzise umschriebene Einfuhr von Substanzen in die Schweiz. Betreffend den Verkauf resp. die Abgabe von Betäubungsmitteln wird jeweils ein Käufer/Abnehmer, eine Menge und ein Preis angegeben, in einigen Fällen auch eine Örtlichkeit oder ein Zeitraum. Auch wenn nicht zu jedem Deal Ort, Zeit und Datum genannt werden, so konnte sich der Beschuldigte 1 hiergegen verteidigen. Es war ihm möglich, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen und die Verkäufe zu bestätigen oder zu bestreiten aufgrund der in der Anklageschrift genannten Angaben.

- 10 -

### **E. 2.1.2**

Der Berufungskläger 1 rügt, die Einvernahme vom 3. April 2019 sei nicht verwertbar, zumal diese ohne notwendige Verteidigung stattgefunden habe. Die Polizei habe den Beschuldigten 1 aufgrund der Aussagen des Beschuldigten 2 befragt und daher bereits wissen müssen, in welche Richtung sich das Verfahren bewegen werde und hätte direkt eine anwaltliche Vertretung organisieren müssen; spätestens jedoch nach Frage

### **E. 2.1.3**

Verkaufte Mengen an C \_\_\_\_\_

#### **E. 2.1.3.1**

An seiner ersten polizeilichen Einvernahme schätzte Y \_\_\_\_\_, C \_\_\_\_\_ alle zwei Wochen 20 Gramm Amphetamine zu einem Preis von Fr. 10.00- 15.00 pro Gramm verkauft zu haben, dies in den letzten zwei Jahren (S. 1719 A zu F16 f.). An der Einvernahme vom 17. Mai 2019 bestritt der Beschuldigte 1 den Verkauf von Amphetaminen und gab an, die eingeführten Mengen seien ausschliesslich zum Eigenkonsum gewesen (S. 1733 A zu F1 und F4). Er gab dennoch an, Genanntem 20 Gramm Amphetamine für Fr. 100.00/Gramm verkauft zu haben (S. 1734 A zu F12 f.). Er bestätigte erneut, dass der Handel mit Amphetaminen die letzten zwei Jahre betreffe (S. 1743 A zu F87). Am 6. Juni 2019 erklärte er erneut, dass die in der ersten Einvernahme angegebenen 40 Gramm Amphetamine pro Monat an C \_\_\_\_\_ zu viel seien und dies nicht hinkomme (S. 1751 A zu F10). Es seien vielleicht alle zwei bis drei Wochen 2-3 Gramm gewesen, dann wieder mal 1 Gramm, vielleicht 5-10 Gramm monatlich. Es habe

- 12 - auch Zeiten gegeben, in denen man sich nicht gesehen habe, etwa in den Ferien. Es seien vielleicht 40 Gramm im Jahr gewesen, also 80 Gramm auf zwei Jahre gesehen (S. 1751 A zu F10). Der Preis habe vermutlich zwischen Fr. 10.00-15.00 variiert. Weiter habe er ihm 200 Gramm oder 300 Gramm Marihuana à Fr. 8.00/Gramm sowie 10 Stück Pillen für Fr. 10.00/Pille verkauft (S. 1751 f. A zu F 12 f.). Weiter schätzte er den Verkauf von insgesamt 500 Gramm Marihuana als realistisch ein (S. 1752 A zu F15). Er habe C \_\_\_\_\_ in der Regel 10 bis 15 Gramm für einen Hunderter verkauft. Die Frequenz konnte er nicht bestimmen, benannte jedoch einen Zeitraum von zwei Jahren (S. 1752 A zu F16). Vor der Staatsanwaltschaft bestritt er zwar, nicht 200 bis 400 Gramm an C \_\_\_\_\_ verkauft zu haben, dabei müsse es sich aber um Cannabis gehandelt haben (S. 2935). Die von ihm angegebenen Zahlen seien zu hoch, es seien vielleicht 20 Gramm

gewesen. Cannabis habe er alle zwei Wochen 20-30 Gramm gekauft (S. 2971).

#### **E. 2.1.3.2**

C \_\_\_\_\_ bestritt am 5. Juni 2019 zunächst, von Y \_\_\_\_\_ Betäubungs- mittel gekauft zu haben (S. 1380 ff.). Später gab er zu, vorwiegend Marihuana erworben zu haben. Meist 5 Gramm in der Woche während den letzten zwei Jahren zu Fr. 10.00 resp. Fr. 8.00-11.00 pro Gramm (S. 1382 A zu F 29 f.). Er bezifferte die monatlich vom Beschuldigten 1 gekaufte Menge auf 25 bis 30 Gramm (S. 1382 A zu F32). Er kenne den Beschuldigten 1 seit 1.5 Jahren. Er denke, er kenne ihn seit 14 Monaten resp. arbeite mit ihm zusammen. 24 Monate kaufe er sicher von ihm 30 Gramm im Monat. 720 Gramm seien realistisch. Das komme hin (S. 1382 A zu F33). Für Amphetamine habe er Fr. 15.00 pro Gramm bezahlt (S. 1383 A zu F35). Wenn er gekauft habe, so habe er 5 Gramm gekauft. Y \_\_\_\_\_ habe ihm dies an den Bahnhof Susten oder zur Arbeit gebracht (S. 1383 A zu F36). Es seien vielleicht alle zwei Wochen 5 Gramm gewesen, die er gekauft habe (S. 1383 A zu F40). 100 Gramm seien es schon gewesen (S. 1383 A zu F41). Er rechnete 5 Gramm zu insgesamt Fr. 75.00. Fr. 150.00-200.00 im Monat habe er für Amphetamin ausgegeben. Abzüglich der zwei mal vier Wochen Ferien habe er diese Menge während sicher 20 Monaten ausgegeben. Fr. 3'000.00-4'000.00 seien realistisch (S. 1383 A zu F42). C \_\_\_\_\_ gab gegenüber der Staatsanwaltschaft an, über anderthalb Jahre Marihuana und Amphetamin gekauft zu haben und bestätigte seine diesbezüglich gegenüber der Polizei gemachten Aussagen (S. 2962 ff.).

#### **E. 2.1.3.3**

Die Angaben des Beschuldigten 1 und von C \_\_\_\_\_ betreffend den Über- gabeort und die Häufigkeit (alle zwei Wochen) stimmen überein. Betreffend den Zeitraum sprachen beide übereinstimmend von ungefähr zwei Jahren abzüglich der Ferienzeit. Erst im Laufe der Zeit reduzierten die Befragten den angegebenen Zeitraum auf 12-18

- 13 - Monate. In seiner Berufung errechnet der Beschuldigte 1 nun einen Zeitraum von maximal 10 Monaten in Berücksichtigung der Saison sowie der Ferien und der Dauer der Zusammenarbeit beim selben Arbeitgeber. C \_\_\_\_\_ gab an, auch in der Zwischensaison gekauft zu haben und kommt abzüglich der Ferienzeit von zwei Mal vier Wochen auf rund 20 Monate. Gegenüber der Polizei gab Y \_\_\_\_\_ mehrmals an, ab März 2016 für das «D \_\_\_\_\_» jeweils von März bis Ende November gearbeitet zu haben (S. 1710 A zu F4; S. 1761). Das «D \_\_\_\_\_» bestätigte, dass Y \_\_\_\_\_ vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 zu 100% bei ihnen tätig war. C \_\_\_\_\_ sprach von 1 ½ Saisons. Y \_\_\_\_\_ gab aber auch an, das sei die letzten zwei Jahre gewesen, davor habe man sich gegenseitig ausgeholfen, was dafürspricht, dass ein Zeitraum von zwei Jahren, den wohlgemerkt beide übereinstimmend angaben, durchaus plausibel ist und sich die beiden bereits vor der Saison 2018/2019 und vor den angegebenen zwei Jahren kannten. Für das Gericht ist erstellt, dass der Beschuldigte 1 C \_\_\_\_\_ während rund zwei Jahren, abzüglich der Ferien, mithin während 20 Monaten Amphetamin verkaufte. Die Mengenangaben gehen auseinander. Einerseits gab der Beschuldigte 1 selbst diverse unterschiedlichen Quantitäten an, welche von 20 Gramm Amphetamin insgesamt bis zu 20 Gramm alle zwei Wochen variieren. Andererseits divergieren seine Mengenangaben von den Angaben von C \_\_\_\_\_, welcher mehrmals aussagte, rund

#### **E. 2.1.4**

Die insgesamt 70 Gramm Amphetamine an Z \_\_\_\_\_ und E \_\_\_\_\_ sowie 20 Gramm Amphetamine an F \_\_\_\_\_ bestreitet der Berufungskläger 1 nicht. Hin- gegen rügt dieser, der Sachverhalt sei betreffend den Verkauf von 1 Gramm Ampheta- min und das Spendieren mehrerer Linien an G \_\_\_\_\_ falsch festgestellt worden und es habe keine Konfrontation mit dieser Aussage stattgefunden. In der Antwort zu dersel- ben Frage gab G \_\_\_\_\_ an, nie vom Beschuldigten 1 gekauft zu haben, dass dieser

- 14 - ihm bei den Marihuanakäufen das eine oder andere Mal «Amphi» spendiert habe, ins- gesamt zwei bis drei Linien und dass er 1 Gramm «Amphi» für Fr. 25.00-30.00 gekauft habe. Y \_\_\_\_\_ war an dieser polizeilichen Einvernahme nicht anwesend. Die Aus- sage von G \_\_\_\_\_ wurde dem Beschuldigten 1 weder im Rahmen der Strafunter- suchung von der Staatsanwaltschaft noch im erstinstanzlichen Verfahren vorgehalten. Eine Konfrontation mit G \_\_\_\_\_ fand nicht statt.

#### **E. 2.1.4.1**

Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhe- bungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einver- nommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwir- kungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einge- schränkt werden (Art. 101 Abs. 1, Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2 mit Hinweis). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwe- send war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1; Bundes- gerichtsurteile 6B\_1078/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 2.4.1; 6B\_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.1.4.2**

Nicht nur konnte Y \_\_\_\_\_ dem Belastungszeugen keine Fragen stellen, wobei er dies im Laufe des Verfahrens auch nie beantragte (vgl. neuere Bundesgerichts- entscheide zum Verzicht auf das Konfrontationsrecht: Bundesgerichtsurteile 7B\_186/2022 vom 14. August 2023 E. 2 in fine; 6B\_590/2023 vom 20. September 2023), er wurde von der Strafuntersuchungsbehörden und der ersten Instanz gar nicht mit des- sen Aussage konfrontiert, sodass er sich hierzu hätte äussern können. Die Aussagen von G \_\_\_\_\_ sind mithin nicht verwertbar. Dieser Vorfall ist jedoch in Bezug auf die gesamten Sachverhalte vernachlässigbar.

#### **E. 2.1.5**

Für das Gericht ist erstellt, dass Y \_\_\_\_\_ insgesamt 290 Gramm Amphetamin resp. 37.7 Gramm reines Amphetamin verkauft hat. Betreffend die Berechnung der rei- nen Menge Betäubungsmittel und dem mittleren Reinheitsgrad wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz in E. 5.2.2 und E. 6.13.3 verwiesen. Nach bundesgericht- licher Rechtsprechung (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1 mit Hinweisen) liegt bei der Abgabe von mehr als 36 Gramm reinem Amphetamin eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen vor. Damit ist der Straftatbestand der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG erfüllt und Y \_\_\_\_\_ entsprechend schuldig zu sprechen.

- 15 -

#### **E. 2.1.6**

Konsum und Handel mit Marihuana Den Kauf von insgesamt 2 kg Marihuana bei H \_\_\_\_\_ wird vom Berufungskläger 1 nicht bestritten. Er macht indes geltend, die Menge von insgesamt 1 kg, die er Z \_\_\_\_\_ gegeben habe und für ihn im Sinne einer Einkaufsgemeinschaft erworben habe, dürfe ihm nicht angerechnet werden. Die Vorinstanz hat berücksichtigt, dass Z \_\_\_\_\_ von Y \_\_\_\_\_ die Hälfte, das heisst 1 kg Marihuana zum Einkaufspreis erhielt, was beide so übereinstimmend aussagten (E. 7.11). Es spielt indes für den Schuldspruch keine Rolle, ob der Beschuldigte 1 das Marihuana Z \_\_\_\_\_ verkaufte oder ob er es lediglich für diesen beschaffte, zumal beides von Art. 19 Abs.1 lit. c BetmG erfasst wird. Zudem wusste Y \_\_\_\_\_, dass Z \_\_\_\_\_ das Marihuana zum Teil weiterverkaufte (vgl. S. 1738 A zu F47), insbesondere auch, da er zeitweise ein Kunde von Z \_\_\_\_\_ war, die Betäubungsmittel bei und mit diesem zu Hause abgepackt hat und gemeinsame Einkäufe im Kilobereich erfolgten. Der Beschuldigte 1 bestreitet, 300 Gramm Marihuana an I \_\_\_\_\_ verkauft zu haben. I \_\_\_\_\_ gab anlässlich der Polizeibefragung, an welcher er auf andere vermutlich im Betäubungsmittelhandel tätige Personen angesprochen wurde, zu Protokoll, er habe nicht gedacht, dass es um diese Leute gehe, sondern um «Y \_\_\_\_\_ aus J \_\_\_\_\_». Der habe gute Preise gehabt und bei dem habe man Gras, «Amphi» und Pillen holen können. Er habe für sich einige Male Gras geholt und zwar im letzten Jahr vor seiner Verhaftung für Fr. 200.00 pro Monat, insgesamt für Fr. 2'400.00 denke er. Für den «Lappen» habe er 12-13 Gramm erhalten. Die Qualität sei super gewesen, ausser am Schluss. Y \_\_\_\_\_ gab vor der Staatsanwaltschaft an, der Name I \_\_\_\_\_ sage ihm nichts. Er habe an zwei bis drei Personen verkauft. I \_\_\_\_\_ konnte nicht nur den Namen des Beschuldigten 1 nennen, sondern auch wo er wohnte und was er verkaufte. Den allgemeinen Verkauf von Marihuana, Amphetaminen und Pillen gestand der Beschuldigte 1 ein. Zudem erfolgte diese Aussage spontan und ohne, dass der Be- fragte von der Polizei auf den Berufungskläger 1 angesprochen worden wäre. Ausser- dem belastet er sich damit auch selbst. Seine Aussage ist glaubhaft und für das Gericht ist erstellt, dass Y \_\_\_\_\_ I \_\_\_\_\_ im Jahr vor seiner Verhaftung insgesamt 288 Gramm Marihuana verkaufte. Y \_\_\_\_\_ gab zunächst an, C \_\_\_\_\_ 200-300 Gramm verkauft zu haben, be- stätigte aber auf Vorhalt, dass die von C \_\_\_\_\_ angegebenen 720 Gramm hinkom- men können. Vielleicht seien es auch nur 500 Gramm gewesen. C \_\_\_\_\_ gestand an der polizeilichen Einvernahme die Menge von 720 Gramm und bestätigte diese vor der Staatsanwaltschaft. Er habe über zwei Jahre sicherlich 30 Gramm im Monat von

- 16 - Y \_\_\_\_\_ gekauft. Wird nun der in E. 2.1.3 hiervoor festgestellte Zeitraum von 20 Monaten berücksichtigt, ergibt sich eine Menge von 600 Gramm Marihuana. Diese Menge wurde nicht nur von C \_\_\_\_\_ zugegeben, sie wurde auch von Y \_\_\_\_\_ anerkannt, der erklärte, 720 Gramm könnten passen, vielleicht seien es auch nur 500 Gramm gewesen. Für das Gericht ist daher erstellt, dass Y \_\_\_\_\_ C \_\_\_\_\_ 600 Gramm Marihuana verkauft hat. Wie bereits in der voranstehenden Erwägung ausgeführt, darf auf die Aussage von G \_\_\_\_\_ nicht abgestellt werden. Die von der Vorinstanz festgestellte Menge von 3'262 Gramm gehandeltem Marihuana reduziert sich nach dem Gesagten daher um 152 Gramm (120 Gramm + 32 Gramm) auf 3'110 Gramm. Er hat sich damit der Veräusse- rung resp. Abgabe von Marihuana nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar gemacht und ist hierfür schuldig zu sprechen.

## **E. 2.2**

Vorfall vom 3. Februar 2019

### **E. 2.2.1**

Y \_\_\_\_\_ bestreitet vor Berufungsinstanz nicht, am 2./3. Februar 2019 den BMW mit dem Kontrollschildnummer VS xxxx1, immatrikuliert auf E \_\_\_\_\_ beim Grenzübertritt Thaygen gelenkt zu haben. Er bestreitet jedoch, sich einer Kontrolle der Grenzschutz bewussten entzogen zu haben. Er sei zwar dort entlanggefahren, habe von der Zollkontrolle aber nichts mitbekommen (S. 1747 A zu F120 ff.; S. 3475 A zu F24). Er argumentiert, es handle sich nach der Einfahrt «Ochsewis» um eine kurvige Strasse und die Beamten hätten einigen Rückstand zum Personenwagen aufgewiesen. Es müsse angenommen werden, dass es den nacheilenden Beamten kaum möglich gewesen sei, ein Überholmanöver zu sehen. Zudem sei die Patrouille in einem zivilen Fahrzeug unterwegs gewesen und hätten Blaulicht und Wechselklanghorn erst in grossem Abstand zum Personenwagen des Berufungsklägers 1 in Betrieb gesetzt, sodass es äusserst wahrscheinlich sei, dass der Beschuldigte 1 die Kontrolle nicht bemerkt habe. Es fehle am Vorsatz.

### **E. 2.2.2**

Der Anzeige (S. 3242 ff.) sowie dem Wahrnehmungsbericht des zuständigen Beamten (S. 3246 f.) ist zu entnehmen, dass die mobile Grenzschutztruppe mit einem zivilen Einsatzfahrzeug unterwegs war. Die Sicht war klar und die Strassenverhältnisse gut. Der Personenwagen des Beschuldigten 1 sei um ca. 00.45 an der Patrouille vorbeigefahren und man habe sich entschieden, die Nachfahrt aufzunehmen. Mittels Fahrzeugmatrix «Stopp Grenzschutz» sei auf der Höhe der Ausfahrt Schaffhausen Herblingen die Anhaltung des Fahrzeugs eingeleitet worden. Mittels Lichtupe sei auf die Matrix aufmerksam gemacht worden und mittels dem rechten Blinker sei signalisiert worden, das

- 17 - Fahrzeug solle die Ausfahrt auf der rechten Seite benutzen. Der Personenwagen habe verlangsamt, den Blinker rechts gesetzt und die Ausfahrt Schaffhausen Herblingen benutzt. In der Folge habe man festgestellt, dass der Fahrer die Geschwindigkeit beschleunige und keine Anhaltung tätigen wollte. Der Personenwagen sei auf die Autostrasse Richtung Singen gefahren und habe seine Geschwindigkeit massiv beschleunigt. Es sei das Blaulicht auf das Dach des Einsatzfahrzeugs gesetzt, die besondere Warnvorrichtungen mit Wechselklanghorn eingeschaltet worden. Die Fahrzeugmatrix «Stopp Grenzschutz» sei während der ganzen Nacheile in Betrieb gewesen. Kurze Zeit später habe beobachtet werden können, wie der Personenwagen auf der Höhe «Ochsewis» zum Überholmanöver über die doppelte Sicherheitslinie angesetzt habe, um das vorausfahrende Fahrzeug zu überholen. Nach dem Überholmanöver sei der flüchtende Personenwagen noch kurzzeitig im Sichtfeld der Patrouille gewesen. Der Abstand zum flüchtenden Wagen habe sich rasant erhöht und nach der Kurve «Wäierwis» habe die nacheilende Equipe den Sichtkontakt zum flüchtenden Fahrzeug verloren. Der Einsatz sei um 01.30 Uhr beendet worden. Die Distanzen schätzt der Beamte in seinem Wahrnehmungsbericht wie folgt ein: Mit eingeschalteter Fahrzeugmatrix «Stopp Grenzschutz» hätten sie zeitweise einen Abstand von 10-15 Metern zum Fahrzeug gehabt. Im Zeitpunkt des Überholmanövers hätten sie einen Abstand von rund 150 bis 200 Meter gehabt; danach einen solchen von 700 bis 900 Meter. Kurz darauf habe man den Sichtkontakt verloren. Das Überholmanöver habe etwa 800 Meter nach der Einfahrt stattgefunden. Das Blaulicht und die Warnvorrichtung mit Wechselklanghorn sei eingeschaltet worden.

### **E. 2.2.3**

Die Nacheile erfolgte in der Nacht, bei guter Witterung, guter Sicht, guten Strassenverhältnissen und wenig Verkehr. Zeitweise befand sich das Einsatzfahrzeug der Patrouille mit eingeschalteter Matrix 10-15 Meter hinter dem Personenwagen des Beschuldigten 1. Die Grenzwa- che benutzte zudem die Lichthu- pe, um auf das Signal auf- merksam zu machen. Es ist nicht glaubwürdig, dass der Beschuldigte 1 derlei nicht be- merkt haben soll; insbesondere auch, da er zunächst gemäss den Anweisungen der Grenzwa- che nach rechts blinkte, die signalisierte Ausfahrt nahm und verlangsamte. Vor Kantonsgericht erklärte der Beschuldigte 1, er habe diese Ausfahrt genommen, da sein Vater in der Nähe wohne und er sei durch den Wohnort seines Vaters gefahren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte 1 die Ausfahrt hätte nehmen sollen, wenn er die Lichthu- pe, den Blinker und das Schild «Stopp Grenzwa- che» nicht gesehen hätte. Es war mitten in der Nacht und einen Halt beim Vater macht der Beschuldigte 1

- 18 - nicht geltend, lediglich, durch den Ort gefahren zu sein. Es ist indes nicht nachvollzieh- bar, einen derartigen Umweg in Kauf zu nehmen und zunächst neben dem besagten Ort durchzufahren, erst bei der Ausfahrt «Herblingen» von der Autostrasse zu gehen, um dann in die genau entgegengesetzte Richtung wieder Richtung «Singen»/Deutschland zu fahren, nur um lediglich durch den Wohnort seines Vaters zu fahren. Eine solche Begründung ist nicht glaubwürdig. Auch im Verlauf der Verfolgung hat der Beschuldigte 1 die Grenzwa- che bemerken müssen, zumal die ganze Nacheile rund 45 Minuten dau- erte und zeitweise das Blaulicht und das Wechselklanghorn eingeschaltet waren. Dass der Beschuldigte 1 massiv beschleunigte und ein Überholmanöver über eine doppelte Sicherheitslinie vollzog, sind weitere starke Indizien dafür, dass er sich durchaus be- wusst war, dass er hätte anhalten sollen und die Signale ihm galten, er sich indes einer Kontrolle entziehen wollte. Immerhin gestand Y \_\_\_\_\_ ein, anlässlich dieser Fahrt Amphetamine von Deutschland in die Schweiz geschmuggelt zu haben und diese hätten sich auf dem Beifahrersitz befunden. Es liegt folglich auch ein Motiv für eine Fahrerflucht vor. Schliesslich fällt auf, dass der Beschuldigte 1 keine genauen Daten betreffend die Einfuhr von Betäubungsmitteln nennen konnte, sich indes bezüglich dem 2./3. Februar 2019 genau erinnerte, an diesem Datum Amphetamine in Deutschland geholt zu haben. Die Fahrt unterschied sich mithin von den übrigen und ist dem Beschuldigten 1 in Erin- nerung geblieben. Dieser angeklagte Sachverhalt gilt mithin als erwiesen.

#### **E. 2.2.4**

Betreffend Art. 90 SVG sowie Art. 286 StGB wird auf die korrekten rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz in E. 9.2 und 9.3 verwiesen. Y \_\_\_\_\_ musste aufgrund der Verkehrssituation, den Witterungs- und Sichtverhält- nissen sowie der gesamten Umstände erkennen, dass die Signale (Matrix, Lichthu- pe, Blinker, Blaulicht und Wechselklanghorn) ihm galten und ihn zum Anhalten aufforderten. Er entzog sich bewusst einer Kontrolle. Hierbei überfuhr er die doppelte Sicherheitslinie, um ein vor ihm fahrendes Fahrzeug zu überholen. Mit diesem Verhalten erfüllte er so- wohl den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV sowie den Tatbestand der Hinde- rung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB. Er ist diesbezüglich schuldig zu sprechen. 3. Z \_\_\_\_\_ wird unter anderem vorgeworfen, von B \_\_\_\_\_ 50 Gramm Kokain entgegengenommen und an A \_\_\_\_\_ weitergeleitet zu haben. Er bestreitet dies und rügt, die Vorinstanz habe in E. 11.8 diesen Sachverhalt unkorrekt festgestellt. 3.1 A \_\_\_\_\_ sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2019 aus, Z \_\_\_\_\_ habe ihm einmal 50

Gramm Kokain gebracht, welches dieser von

- 19 - B \_\_\_\_\_ übernommen gehabt habe (S. 491 A zu F13). Z \_\_\_\_\_ und E \_\_\_\_\_ hätten Gras verkauft und mittlerweile auch Kokain. Sie würden vermutlich das Kokain auch von B \_\_\_\_\_ beziehen. Das nehme er an. Von B \_\_\_\_\_ wisse er, dass Z \_\_\_\_\_ auch nach Kokain gefragt habe (S. 498 A zu F64). Es sei zwischen ihm und Z \_\_\_\_\_ wegen einer Spielkonsole zu einem Streit gekommen (S. 498 A zu F65). An der Polizeibefragung vom 25. Juni 2019 erklärte A \_\_\_\_\_ mit der Aussage von Z \_\_\_\_\_, nichts mit Kokain zu tun zu haben, konfrontiert, dies sei ihm auch nur zu Ohren gekommen, dass dieser auch solches verkauft hätte. Daher habe er das gesagt. Gesehen, dass der Beschuldigte 2 über Kokain verfügt oder solches verkauft hätte, habe er nie (S. 571 A zu F2). Zweimal habe der Beschuldigte 2 für ihn Umschläge mit Geld für B \_\_\_\_\_ mitgenommen (S. 571 f. A zu F3-9). An seiner Aussage, Z \_\_\_\_\_ habe ihm 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ überbracht und weitere 25 Gramm in seinem Auftrag K \_\_\_\_\_ gegeben, hielt er fest (S. 572 A zu F10). Z \_\_\_\_\_ habe beide Male das Kokain gesehen, zumal sich dieses entweder in einem durchsichtigen Beutel befunden oder er das Kokainpäckchen aufgemacht habe. Die Bestreitung sei Selbstschutz (S. 573 A zu F12). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme erklärte A \_\_\_\_\_, in Sachen Kokain, ausser der Konsumation, gar nichts mit Z \_\_\_\_\_ zu tun zu haben. Auf konkrete Nachfrage bestätigte er jedoch, dass Z \_\_\_\_\_ ihm 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ gebracht hatte und ergänzte: «das war's dann aber». Zwei Fragen weiter bestätigte er auf Vorhalt seine Aussage, dass Z \_\_\_\_\_ für ihn 25 Gramm Kokain an K \_\_\_\_\_ übergab (S. 2918 f.). A \_\_\_\_\_ wurde am 15. Juni 2023 über den Rechtshilfeweg von einem Richter am Amtsgericht BehR erneut bezüglich dem Vorwurf einvernommen (S. 4220 ff.). Eine un- mittelbare Einvernahme durch das Kantonsgericht war weder in der Schweiz noch per Video möglich. Zum Verhältnis zwischen ihm und Z \_\_\_\_\_ gab der Zeuge an, dass sie eine Zeit lang Nachbarn und befreundet gewesen seien. Aufgrund von Meinungs- verschiedenheiten, Streitigkeiten und dem damaligen Drogenkonsum habe sich dies ver- laufen. Seit seiner Verhaftung, hätten sie keinen Kontakt mehr gehabt. Der Streit habe geschätzt drei bis vier Monate vor der Verhaftung angefangen, er könne sich aber nicht mehr zu 100% erinnern weshalb. Es sei vermutlich um eine Playstation VR-Brille und Geld gegangen. Z \_\_\_\_\_ sei im Handel mit Marihuana tätig gewesen. Den hier zu beurteilenden Vorfall konnte er nicht mehr schildern. Er gab zu Protokoll, er könne heute

- 20 - selbst die Tatsache, dass er ihm 50 Gramm gebracht habe, nicht mit Sicherheit bestäti- gen. Er nehme Medikamente, aufgrund derer er keine Erinnerung mehr daran habe. Er konnte keine Angaben zum Zeitraum, zum Grund, dem Ort der Übergabe oder einer allfälligen Gegenleistung machen. 3.2 Z \_\_\_\_\_ machte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 2. April 2019 keine Angaben zu den Fragen betreffend eine Lieferung von 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ zu A \_\_\_\_\_ (S. 1435 A zu F87-89). Er hielt anlässlich der glei- chentags stattfindenden Hafteröffnungssitzung fest, dass er kein Kokain an Drittperso- nen verkauft oder abgegeben habe; generell und spezifisch auch an A \_\_\_\_\_ oder K \_\_\_\_\_ nicht (S. 1441). Er betonte wiederholt, mit Kokain nicht zu tun zu haben (S. 1442) und bestritt konstant, 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ an A \_\_\_\_\_ überbracht zu haben (S. 3749 A zu F24). Am 15. April 2019 wurde der Beschuldigte 2 erneut polizeilich befragt. Er bestritt generell «mit der Kokaingeschichte von A \_\_\_\_\_» etwas zu tun gehabt zu haben und spe- zifizierte, dass

er weder 25 Gramm von A \_\_\_\_\_ an K \_\_\_\_\_ übergeben noch 50 Gramm von B \_\_\_\_\_ an A \_\_\_\_\_ überbracht habe (S. 1445 A zu F1). Z \_\_\_\_\_ hielt fest, B \_\_\_\_\_ habe ihm nie etwas für A \_\_\_\_\_ mitgegeben und er habe auch nie etwas von A \_\_\_\_\_ für B \_\_\_\_\_ erhalten (S. 1445 A zu F2). Bereits anlässlich dieser Befragung vermutet der Beschuldigte 2, A \_\_\_\_\_ wolle ihm vielleicht eine reinhauen. Vielleicht sei er wegen der PlayStation sauer auf ihn oder weil er nicht für ihn habe Koks verkaufen wollen (S. 1447 A zu F14; S. 1453 A zu F53). Am 8. Mai 2019 bestätigte er erneut ausdrücklich, weder 25 Gramm an K \_\_\_\_\_, noch 50 Gramm Kokain an A \_\_\_\_\_ übergeben zu haben (S. 1459 A zu F3) und distanzierte sich erneut vom Handel mit Kokain insbesondere im Zusammenhang mit A \_\_\_\_\_ (S. 1463 A zu F27; S. 1464 A zu F33 und F36). Am 27. Mai 2019 gab der Beschuldigte 2 zu, L \_\_\_\_\_ insgesamt 7 Gramm Kokain verkauft zu haben, nachdem er 10 Gramm von B \_\_\_\_\_ erworben hatte (S. 1470 A zu F22; S. 1479 A zu F13). Bezüglich der 50 Gramm von B \_\_\_\_\_ für A \_\_\_\_\_ konnte sich der Beschuldigte 2 an eine Situation erinnern und erzählte, es habe im Raum gestanden, dass er etwas habe mitnehmen sollen. Das habe er aber nicht gewollt. Er habe niemanden gekannt, der gekokst habe, was hätte er deshalb damit sollen (S. 1474 A zu F43 f.). B \_\_\_\_\_ habe einmal versucht, ihm etwas für A \_\_\_\_\_ mitzugeben. Er habe gesagt, dass er das vergessen könne und dann sei das vorbei gewesen.

- 21 - Einmal habe er einen Geldumschlag von A \_\_\_\_\_ B \_\_\_\_\_ überbracht (S. 1474 A zu F45 f.). Er bestätigte vor der Staatsanwaltschaft den einmaligen Kauf von 10 Gramm Kokain bei B \_\_\_\_\_ (S. 2924) und bestritt die Übergaben von Kokain an A \_\_\_\_\_ und K \_\_\_\_\_ (S. 2925). An der Hauptverhandlung vom 17. März 2022 bestritt er erneut, 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ an A \_\_\_\_\_ überbracht zu haben. Er und A \_\_\_\_\_ hätten starke Differenzen gehabt. Er wisse nicht, weshalb dieser so ausgesagt habe. Er habe für die- sen nie etwas transportiert. Vielleicht habe er noch irgendwo 50 Gramm unterbringen müssen (S. 3749 A zu F24 f.). Vor Kantonsgericht bestritt er, die 50 Gramm überbracht zu haben. Auf das überbrachte Couvert angesprochen gab er an, nicht gewusst zu haben, was sich im Umschlag be- finde. Dieses sei verschlossen gewesen. Es sei zudem sehr flach gewesen, sodass er angenommen habe, es habe sich um eine Notiz gehandelt und er nicht davon ausge- gangen sei, dass sich Drogen darin befinden könnten (S. 4257 A zu F8-11). Er habe vom Kokainverkauf von A \_\_\_\_\_ nicht gewusst (S. 4257A zu F13). Auf den Verkauf von Kokain an L \_\_\_\_\_ angesprochen, erklärte der Beschuldigte 2, es habe sich um die damalige Vorgesetzte seiner Freundin gehandelt und letzter habe er einen Gefallen tun wollen im Hinblick auf die Situation am Arbeitsplatz. So habe er L \_\_\_\_\_ auf deren Nachfrage hin Kokain gebracht (S. 4257 f. A zu F14). 3.3 B \_\_\_\_\_ bestritt, A \_\_\_\_\_ oder Z \_\_\_\_\_ Betäubungsmittel verkauft oder übergeben zu haben (S. 834 A zu F74; S. 890 A zu F6). Er bestritt, Z \_\_\_\_\_ angeboten zu haben, 50 Gramm Kokain für A \_\_\_\_\_ mitzunehmen resp. dass die- ser die 50 Gramm mitgenommen habe (S. 891 A zu F13 f.). Er bestätigte, dass ihm Z \_\_\_\_\_ einmal einen Umschlag von A \_\_\_\_\_ mit sechs oder sieben Hundert Franken übergeben habe. Er verneinte eine zweite Übergabe eines Couverts mit Geld (S. 891 A zu F17). B \_\_\_\_\_ bestritt während des gesamten Verfahrens, mit Betäu- bungsmitteln gehandelt zu haben (S. 2928 ff.). 3.4 Sämtliche Befragten waren Beschuldigte und hatten ein Interesse am Ausgang des Verfahrens. Sie mussten sich als solche nicht selbst belasten und unterlagen keiner Wahrheitspflicht. Z \_\_\_\_\_ gab den Handel mit Marihuana zu und ebenfalls den Kon- sum diverser Betäubungsmittel. Er gestand zudem im

Verlauf der Untersuchung einen einmaligen Kauf von 10 Gramm Kokain bei B \_\_\_\_\_ ein, wobei er insgesamt 7 Gramm davon an L \_\_\_\_\_ weiterverkauft habe. Z \_\_\_\_\_ gibt im Verlauf des

- 22 - Prozesses uneinheitlich an, inwiefern er in allfällige Botengänge oder Transporte zwischen B \_\_\_\_\_ und A \_\_\_\_\_ involviert gewesen ist. A \_\_\_\_\_ ist der einzige Belastungszeuge und seine Aussagen sind das einzig belastende Beweismittel. Er belastet sich mit dieser Aussage auch selbst. Er hat diesen Sachverhalt anerkannt und wurde im abgekürzten Verfahren hierfür verurteilt, wobei zu berücksichtigen ist, dass im abgekürzten Verfahren auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt wird, ohne dass dies im Rahmen einer eingehenden Beweiswürdigung geprüft würden. Ebenfalls bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, dass A \_\_\_\_\_ aussagte, der Beschuldigte 2 sei im Kokainhandel tätig und später relativierte, er vermute das nur aufgrund einer Bemerkung einer Drittperson und habe es aber selber nie gesehen oder mitbekommen. Er scheute einerseits nicht davor zurück, Z \_\_\_\_\_ aufgrund von Hörensagen zu belasten, ist andererseits auch im Stande, seine Aussage nachträglich zu relativieren. Einige der Aussagen von A \_\_\_\_\_, die Z \_\_\_\_\_ zunächst bestritt, wie beispielsweise die Übergabe eines Briefumschlags an B \_\_\_\_\_, der ausser der Übergabe des Geldumschlags fast alles abstritt, wurden durch weitere Auskunftspersonen bestätigt. A \_\_\_\_\_ hat am 25. Juni 2019 zunächst ausgesagt, der Beschuldigte 2 habe nichts mit Kokain zu tun gehabt, ausser dem Konsum. Er ergänzt jedoch in der gleichen Aussage, dieser habe ihm 50 Gramm Kokain von B \_\_\_\_\_ überbracht und 25 Gramm an K \_\_\_\_\_. Gemäss Aussage von A \_\_\_\_\_ war Z \_\_\_\_\_ indes nicht aktiv in den Kauf resp. Verkauf involviert, sondern war der Überbringer der Betäubungsmittel. Es ist insofern nachvollziehbar, dass der Belastungszeuge zunächst aussagt, Z \_\_\_\_\_ habe nichts mit Kokain zu tun. A \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_ gaben beide an, zerstritten gewesen zu sein. Vor Kantonsgericht konnte A \_\_\_\_\_ keine Angaben mehr zu dem hier zu beurteilenden Fall machen. Zwist über ein Elektronikgerät bildet im Übrigen kein nachvollziehbares Motiv, eine Drittperson bei der Polizei mit kriminellen Handlungen zu belasten. Auch das eher zufällige Zustandekommen der ersten Anschuldigung und deren Inhalt, Drogentransporte und keine Drogengeschäfte, wären für unrechtmässige Beschuldigungen untypisch. Z \_\_\_\_\_ gab den Handel mit Marihuana zu, bestritt den vorgeworfenen Sachverhalt aber konsequent und distanzierte sich mehrmals klar vom Handel mit Kokain. Indes ist die Entwicklung seiner Aussagen zu beachten. So bestritt er vorab kategorisch, mit

- 23 - Kokain zu tun zu haben, gab dann den zunächst verneinten Konsum zu und gestand aufgrund der Vorhalte ein, 10 Gramm Kokain gekauft und davon 7 Gramm an eine Person weiterverkauft zu haben. Auch bestritt er zunächst, für A \_\_\_\_\_ etwas an B \_\_\_\_\_ transportiert zu haben und gab in der Folge zu, für A \_\_\_\_\_ einen Umschlag mitgenommen und B \_\_\_\_\_ gebracht zu haben, was nicht nur von A \_\_\_\_\_ so ausgesagt, sondern von B \_\_\_\_\_ auch so bestätigt wurde. Schliesslich gab er auch zu, dass B \_\_\_\_\_ ihn durchaus darauf angesprochen hatte, etwas für A \_\_\_\_\_ mitzunehmen (S. 1474 A zu F43 ff.). Es fällt somit auf, dass er in Bezug auf den Kokainhandel nicht von Beginn an die Wahrheit sagte und sich die Aussagen im Laufe der Untersuchung entwickelten, insbesondere, wenn andere Personen ihn belasteten. B \_\_\_\_\_ hat den Handel mit Betäubungsmittel bestritten. Diese Aussage wird von Z \_\_\_\_\_ selbst widerlegt, der gesteht, von B \_\_\_\_\_

Am 2. April 2019 sagte Z \_\_\_\_\_ in Bezug auf Y \_\_\_\_\_ aus, er habe ihm sein Fahrzeug geliehen, und dass dieser wohl das Automobil am 2./3. Februar 2019 gelenkt habe. Er gab an, nicht zu wissen, weshalb sich der Beschuldigte 1 den Wagen entlehnt habe resp. dass dieser erklärt habe, seinen Vater besuchen zu wollen. Die Polizei machte dem Beschuldigte 2 den Vorhalt, sich einer Polizeikontrolle entzogen zu haben, da er illegale Substanzen transportiert habe, woraufhin Z \_\_\_\_\_ erneut beteuerte, an genanntem Datum nicht mit diesem Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein (S. 1433 ff.). Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme von Y \_\_\_\_\_ vom 3. April 2019 gab der Beschuldigte 1 in den ersten fünf Fragen den Konsum von Betäubungsmitteln und die Einfuhr von Amphetaminen zu, ohne jedoch irgendwelche Angaben zum Zeitraum oder zu den Mengen zu machen. Zu Frage 7 sagte er aus, 10 Mal jeweils zwischen 50 und 150 Gramm Amphetamine in Deutschland beschafft zu haben. Zu Frage 11 gibt er an, dass er sicherlich die Hälfte davon verkauft hat, zu Frage 16 präzisierte er, sicherlich

### **E. 5.1**

Y \_\_\_\_\_ Y \_\_\_\_\_ wird unter anderem der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen, wobei es sich um eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handelt, welche grundsätzlich ein Landesverweis zur Folge hat. Eine Landesverweisung kommt angesichts von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur bei einer gewissen Schwere der Straftat in Betracht (Bundesgerichtsurteil 6B\_126/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 143 IV 97). Diese Bedingung ist beim qualifizierten Drogenhandel (Art. 19 Abs. 2 BetmG) in der Regel erfüllt (Bundesgerichtsurteil 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4 nicht publ. in: in BGE 145 IV 364). Der Berufungskläger 1 macht gestützt auf den Vollzugaufschub eine günstige Legalprognose geltend. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gesetz setzt nicht eine günstige Prognose voraus, sondern nur das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Straf- und Ausländerrecht ergibt sich im ausländerrechtlichen Bereich ein strengerer Beurteilungsmassstab (BGE 137 II 233 E. 5.2.2 S. 237; Bundesgerichtsurteile 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4; 2C\_122/2017 vom 20. Juni 2017 E. 3.3). Eine günstige Legalprognose, stünde einer Ausweisung gemäss FZA entgegen (Bundesgerichtsurteil 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4). Die Legalprognose ist indes nicht das einzige oder für sich ausschlaggebende Kriterium (Bundesgerichtsurteil 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 3.5.2 und 4.4 mit Hinweisen). Die Vorinstanz ging jedoch nicht von einer günstigen Prognose aus, sondern vom Fehlen einer ungünstigen Legalprognose. So wies sie korrekterweise auf die bereits bestehenden Vorstrafen im SVG-Bereich hin und erhöhte die Probezeit aufgrund dessen auf 3 Jahre. Wesentliches Kriterium für die Landesverweisung bildet die Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder des Gemeinwohlinteresses durch den kriminellen Willen, wie er sich in der konkreten Katalogtat des Art. 66a Abs. 1 StGB realisiert. Y \_\_\_\_\_ verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B. Er ist derzeit nicht erwerbstätig und lebt von Sozialhilfe. Es stellt sich mithin die Frage, ob er überhaupt in den Anwendungsbereich des FZA fällt. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, zumal wie bereits erwähnt der Betäubungsmittelhandel eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA darstellt (BGE 139 II 121 E. 5.3. sowie Urteile 2C\_828/2016 vom 17. Juli 2017 E. 3.2 und 6B\_126/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.2,

- 28 - nicht publ. in: BGE 143 IV 97) und das FZA mithin einem Landesverweis nicht entgegensteht. Dass ein Härtefall vorliegt, wird nicht geltend gemacht und dergleichen ist auch nicht ersichtlich, wobei auf die Ausführungen unter E. 22.2 der Vorinstanz verwiesen werden kann. Seine derzeitige Partnerschaft vermag daran nichts zu ändern, zumal es seiner Freundin grundsätzlich freisteht, mit dem Beschuldigten 1 nach Deutschland zu ziehen. Y \_\_\_\_\_ ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für fünf Jahre, was der Mindestdauer entspricht, des Landes zu verweisen.

## E. 5.2

Z \_\_\_\_\_ Z \_\_\_\_\_ wird der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen. Damit handelt es sich um eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB, welche grundsätzlich einen Landesverweis zur Folge hat. Z \_\_\_\_\_ verfügt derzeit über keine gültige Aufenthaltsbewilligung und keine Arbeitsstelle. Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen in den Erwägungen E. 22.1 und 22.3 der Vorinstanz sowie die voranstehende E. 5.1 verwiesen werden. Auch vorliegend kann offen gelassen werden, ob das FZA überhaupt Anwendung findet, zumal dieses einem Landesverweis in casu nicht entgegensteht. Ein Härtefall liegt auch bei Z \_\_\_\_\_ nicht vor. Er ist in Deutschland aufgewachsen, hat dort seine Ausbildung gemacht und spricht deutsch. Sein Sohn wohnt in Deutschland. Sein Bezug zur Schweiz sind insbesondere seine hier lebende Mutter und seine Schweizer Freundin. Einer Erwerbstätigkeit geht er aktuell nicht nach und er war während seiner Anwesenheit längere Zeit arbeitslos. Im Übrigen kann auf E. 22.3 der Vorinstanz verwiesen werden. Z \_\_\_\_\_ ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für fünf Jahre, was der Mindestdauer entspricht, des Landes zu verweisen. 6. Kosten 6.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Teilfreispruch hat sie die Kosten grundsätzlich anteilmässig, d.h. im Rahmen des

- 29 - Schuldspruchs zu tragen. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten jedoch dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang; bei einem Teilfreispruch ist nach den für die Kostentragung geltenden Grundsätzen zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der

Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8). 6.2 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Kreisgericht Fr. 190.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. b und d GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar). 6.3 Die Vorinstanz hat die Kosten der Staatsanwaltschaft auf Fr. 5'875.50 (Gebühren Fr. 4'625.50 und Auslagen Fr. 1'250.00) und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 3'000.00 festgesetzt. Die Gebühren bewegen sich im Rahmen des Tarifs, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen, zumal die Parteien dazu keine Beanstandungen vorgebracht haben. Die Schuldsprüche werden bestätigt und es kommt zu keiner Änderung des Strafmasses, sodass nach dem Ausgang des Verfahrens die Kosten von insgesamt Fr. 8'875.50 wie von der Vorinstanz in E. 24. 3 f. festgelegt im Umfang von Fr. 4'268.00 Y \_\_\_\_\_ und im Umfang von Fr. 4'607.50 Z \_\_\_\_\_ auferlegt worden.

- 30 - 6.4 Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Das Dossier ist mit über 4'200 Seiten umfangreich. Zu beurteilen waren hauptsächlich Sachverhaltsfragen. Das Gericht hat einen Beweismittelentscheid (P2 22 46) gefällt und eine rechtshilfweise Einvernahme in Deutschland durchführen lassen. Mit Rücksicht auf die vorgenannten Bemessungskriterien erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'475.00 angemessen und die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens betragen damit insgesamt Fr. 2'500.00. Die Berufungen von Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_ werden grossmehrheitlich abgewiesen. Auf das Rechtsbegehren betreffend die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers von Z \_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten. Die Berufung von Z \_\_\_\_\_ konzentrierte sich betreffend den Sachverhalt auf einen bestimmten vorgeworfenen Handel, wohingegen Y \_\_\_\_\_ in seiner Berufung diverse verschiedene Punkte rügte. Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten die Kosten des Berufungsverfahrens den Berufungsklägern je zu Hälfte, entsprechend Fr. 1'250.00 aufzuerlegen. 7.

Entschädigungen 7.1 Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt worden ist (Art. 135 Abs. 2 StPO). In Fällen der notwendigen Verteidigung ist die amtliche Verteidigung zum vollen Tarif zu entschädigen (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Kreisgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). In Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei

Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar). Dabei ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Das Gericht hat diesfalls

- 31 - bei einer Honorarbemessung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu beachten. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall wiederum ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem vom Rechtsanwalt geleisteten Aufwand stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1, 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 6B\_1278/2020 vom 27. August 2026 E. 6.3.3, 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.4; vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8c ff. zu Art. 135 StPO). 7.2 Die von der ersten Instanz festgelegte Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Patrick Ruppen von Fr. 11'750.00 (inkl. Auslagen und MWST) wurde nicht angefochten (Ziffer 16 des Dispositivs) und ist mithin in Rechtskraft erwachsen. Auf die in der Berufung geltend gemachte Rügen betreffen die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Thierry Arnold ist nicht einzutreten (vgl. E. 1.1). Es bleibt mithin bei der von der Vorinstanz festgelegten Entschädigung von Fr. 13'650.00 (inkl. Auslagen und MWST). Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_ sind verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7.3 Die amtlichen Verteidiger hinterlegten anlässlich der Berufungsverhandlung Honorarnoten. Rechtsanwalt Ruppen macht einen Aufwand von 22 2/3 Stunden sowie Auslagen von Fr. 172.80 (ohne MWST) geltend. Rechtsanwalt Arnold macht einen Aufwand von 25 Stunden und 10 Minuten sowie Auslagen von Pauschal Fr. 210.00 (Fr. 150.00 Kopien und Fr. 70.00 Fahrspesen; ohne MWST) geltend macht. Die Anwälte haben die Berufungsverhandlung sowie das Studium und die Nachbesprechung des Urteils bereits berücksichtigt. Das Studium des erstinstanzlichen Urteils wurde bereits mit der Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren berücksichtigt und wird hier nicht erneut vergütet. Beide haben im Rechtsmittelverfahren eine Berufung eingereicht und mit ihren Mandanten besprochen. Beide haben die Berufung begründet, wobei die Begründung der Berufung von Y \_\_\_\_\_ aufwändiger war. Hingegen musste Rechtsanwalt Arnold die Einvernahme von A \_\_\_\_\_ vorbereiten. Die Berufungsverhandlung dauerte rund zwei Stunden, wobei keine umfangreichen Beweisaufnahmen stattfanden. Zusätzlich ist der Weg von Brig nach Sitten zu berücksichtigen Für beide Beschuldigten stand viel auf

- 32 - dem Spiel. Schliesslich werden die Rechtsanwälte das Berufungsurteil prüfen und ihren Mandanten zur Kenntnis bringen müssen. Unter Beachtung der oben erwähnten Bemessungskriterien erscheint für die amtlichen Verteidiger Ruppen und Arnold ein Pauschalhonorar von je Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen. Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_ sind verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Das Kantonsgericht beschliesst

Das Urteil des Kreisgerichts I für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron vom 17. März 2022 (S1 12 18) ist betreffend die Ziffer 1, Ziffer 2 betreffend die mehrfache Widerhandlung

nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Amphetaminen und Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 2. April 2019 sowie den mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB, Ziffern 3, 6, 7, 8, Ziffer 9 in Bezug auf die Verurteilung der mehrfachen einfachen Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen Widerhandlung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG betreffend den Konsum von Marihuana nach dem 17. März 2019 bis 1. April 2019, der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Fahrens in fahrunfähigem Zustands nach Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG sowie des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie die Ziffern 10, 13, 14 und 16 des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.

- 33 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Berufung von Z \_\_\_\_\_ betreffend die Entschädigung des amtlichen Verteidigers Thierry Arnold wird nicht eingetreten. 2. Y \_\_\_\_\_ wird der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG, der groben Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SVV sowie der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB schuldig gesprochen. 3. Y \_\_\_\_\_ wird mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 10.00, ausmachend Fr. 1'200.00, und einer Busse von Fr. 600.00 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben. 4. Die vom 3. April 2019 bis 3. Oktober 2019 (184 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen umgewandelt. 6. Y \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 7. Z \_\_\_\_\_ wird der qualifizierten Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gesprochen. 8. Z \_\_\_\_\_ wird mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, ausmachend Fr. 3'000.00, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl STA.2019.1162 vom 26. April 2019 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, und einer Busse von Fr. 300.00 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben. Die vom 2. April 2019 bis 27. September 2019 (179 Tage) ausgestandene Untersuchungshaft wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. Im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen umgewandelt. 9. Z \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

#### **E. 10**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 8'875.50 (Gebühren Staatsanwaltschaft Fr. 4'625.50; Auslagen Staatsanwaltschaft Fr. 1'250.00; Gebühr Kreisgericht Fr. 3'000.00) werden Y \_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 4'268.00 und Z \_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 4'607.50 auferlegt.

- 34 -

#### **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'500.00 werden Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_ im Umfang von je Fr. 1'250.00 auferlegt.

#### **E. 12**

Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Patrick Ruppen für das Berufungsverfahren eine Entschädigung als amtlicher Verteidiger von Y \_\_\_\_\_ von Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST). Y \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlau- ben.

### **E. 13**

Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Thierry Arnold als amtlicher Verteidiger von Z \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 13'650.00 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren eine sol- che von Fr. 4'800.00 (inkl. Auslagen und MWST). Z \_\_\_\_\_ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlau- ben.

Sitten, 19. Dezember 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.